

Nichtamtlicher Teil.

Füllinserate und unlauterer Wettbewerb.

Bekanntlich ist die Gepflogenheit, zur Ausfüllung des verfügbaren Raums aus einer anderen Zeitung Inserate zu übernehmen und abzdrukken, sowohl in der deutschen Presse, als auch in der ausländischen ein ziemlich verbreiteter, und Kenner des Zeitungswesens wissen sehr genau Bescheid in Bezug auf die Teilung der abgedruckten Inserate in bezahlte und unbezahlte. Namentlich die kleinere Provinzpresse greift nicht ungerne und nicht nur ausnahmsweise zu diesem Mittel, um das Vacuum zu beseitigen, das auf den Zeitungsleser den horror vacui in ganz besonderem Maße ausübt, und wenn man mitunter prüfen könnte, wie viele der zahlreichen Inserate in der That bestellt und auch demgemäß bezahlt werden, wie viele dagegen nicht, so würde man Gelegenheit genug haben zu erstaunen.

Als fair galt die Aufnahme von Füllinseraten in journalistischen Kreisen auch vor dem Erlaß des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht, indessen war es nach Lage der damaligen Gesetzgebung regelmäßig nicht möglich, hiergegen einzuschreiten; die Anwendung des Betrugsparagraphen pflegte im allgemeinen zu versagen. Es bestand nun nach dem Erlaß des genannten Gesetzes von Anfang an darüber kein Zweifel, daß die Veröffentlichung von Füllinseraten häufig, wennschon andererseits nicht immer, die Voraussetzungen des Thatbestandes des unlauteren Wettbewerbs enthalte, und zu dieser Ansicht hat sich in der allerjüngsten Zeit auch das Reichsgericht bekant. In dem Urteile vom 5. März 1901 wird ausgesprochen, daß in dem in einer Zeitung erfolgenden Abdruck von Inseraten aus einer anderen Zeitung ohne Auftrag der Inserenten eine Veranstaltung im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gefunden werden könne, die darauf berechnet und geeignet sei, Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 1 dieses Gesetzes zu ersetzen. Sofern daher die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben seien, sofern insbesondere die Aufnahme der Inserate geeignet erscheine, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, werde daher der Anspruch auf Unterlassung des Abdrucks solcher Inserate von einem interessierten Gewerbetreibenden mit Erfolg geltend gemacht werden können.

Auf Grund dieser Entscheidung des obersten Gerichtshofes, von der nicht zu bezweifeln ist, daß sie den Anschauungen der journalistischen und der Verlegerkreise durchaus entspricht, dürfte es wohl möglich sein, regelmäßig in jedem Falle, in dem von der Verwendung von Füllinseraten zu unlauteren Zwecken Gebrauch gemacht wird, mit Aussicht auf Erfolg die auf Unterlassung gerichtete Klage zu erheben.

Der Abdruck fällt unter den Begriff der Aufstellung und Verbreitung von Behauptungen tatsächlicher Art; es ist auch ohne weiteres ersichtlich, daß diese Behauptungen sich an den größeren Kreis des Publikums richten, denn es soll ja bei diesem der Eindruck hervorgerufen werden, daß die betreffende Zeitung in reichstem Maße mit Insertionsaufträgen bedacht werde. Andererseits dürfte aber auch nicht zu bezweifeln sein, daß hierdurch der Anschein eines besonders günstigen Angebotes regelmäßig hervorgerufen werden soll; je größer die Zahl der Inserate, um so erheblicher im allgemeinen die Verbreitung. Man kann daher geradezu behaupten, daß die Vermutung dafür spricht, daß durch den Abdruck von Füllinseraten der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen werden soll, und es wird der besonderen Feststellung und des besonderen Nachweises im Einzelfalle bedürfen, daß diese Wirkung damit nicht verbunden war.

Die reichsgerichtliche Entscheidung ist dahin auszulegen, daß der Unterlassungsanspruch, der auf dieses Verfahren gestützt werden kann, jedem interessierten Gewerbetreibenden zusteht, also nicht nur dem Zeitungsverleger, aus dessen Zeitung die betreffenden Inserate entnommen wurden, sondern dem Herausgeber irgend einer Zeitung, dessen Interesse dabei in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Kreis der zu der Erhebung der Unterlassungsklage Berechtigten ist also unter Umständen ein sehr großer.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstage. Urheberrecht. — Der Reichstag setzte am 18. d. M. die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, fort. Die Beratung begann an diesem Tage mit § 12. Der Reichstag nahm die §§ 12—16 und 18—22 in der Fassung, wie seine Kommission sie festgestellt hat, an. Lange Erörterungen ergaben sich bei § 18 (Abdruck von Zeitungsartikeln mit Quellenangabe), § 19 (Aufnahme von kleineren Teilen eines Schriftwerks in eine selbstständige litterarische Arbeit; Gedichtsammlungen; Schulbücher) und bei § 22 (Bervielfältigung eines Werkes der Tonkunst auf Scheiben, Platten, Walzen u. für mechanische Musikwerke). An der Beratung beteiligten sich als Redner die Herren Staatssekretär Dr. Nieberding, Geheimer Rat Dr. Dungs, Geheimer Rat Hauf, Abgeordneten von Strombeck, Dr. Spahn, Schrader, Dr. Sattler, Dr. Dertel, Haugmann, Dr. Müller (Sagan), Stadthagen, Wellstein, Dr. Haffe, Dr. Müller (Meiningen), Fischer, Dr. Arendt, Beckh (Coburg), Dr. Esche, Richter. — Die Fortsetzung der zweiten Beratung wurde auf Freitag den 19. April angesetzt.

Post. — Die unter dem Namen »Kartensterne« verbreiteten, in Form eines Briefumschlages zusammengelegten und durch Klebblätter zum Teil geschlossenen Drucksachen mit Ansichten sind zur offenen Beförderung gegen die Drucksachentaxe nach einer Entscheidung des Reichspostamtes nicht zulässig, weil sie nach ihrer Form und Einrichtung sich zur Beförderung mit der Briefpost nicht eignen. Im verschlossenen Zustande (als Briefe) sollen sie nur dann zur Postbeförderung zugelassen werden, wenn die Klebblätter der ganzen Fläche nach aufgeklebt sind.

Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. — So betitelt sich eine Reihe von besonderen Schriften, die der Handelsvertragsverein herausgibt und von denen soeben das erste Heft über die Papierindustrie erschienen ist. Verfasser dieses Heftes ist der durch mehrere handelspolitische Veröffentlichungen über die Papierindustrie bekannte Nationalökonom Eugen Hager, Geschäftsführer der »Vereinigung für die Zollfragen des Papierfachs«. Ueber die Papierindustrie ist infolge der bekannten Zollanträge der Papierfabrikanten in letzter Zeit in der Presse sehr viel geschrieben worden. Dabei wurden, wie das bei dem erwähnten Anlaß selbstverständlich ist, zumeist die Konkurrenzverhältnisse auf dem Papierweltmarkt erörtert. Auch die vorliegende Schrift widmet diesen Konkurrenzverhältnissen eingehende Betrachtungen, jedoch nicht um damit die Notwendigkeit einer Erhöhung der deutschen Papierzölle darzutun, sondern um — und diese Betrachtungsweise dürfte auch im weiteren maßgebend sein — den Wert der Handelsverträge für die Papierindustrie klarzustellen. Käme es, so führt der Verfasser aus, durch Nicht-Erneuerung unserer Handelsverträge und durch Zollkriege dahin, daß auf unsere Papierindustrie im Ausland ungünstigere Zölle u. dergl. angewendet würden als auf die übrigen konkurrierenden Länder, dann dürfte es mit dem Export der deutschen Papierindustrie so gut wie vorbei sein. Denn das Ausland ist keineswegs auf die Bezüge an deutschen Papieren und Pappen angewiesen, nachdem heute diejenigen Länder, die über gewaltigen Holz- und Wasserreichtum, über billigere Frachten, niedrigere Löhne, geringere öffentliche Lasten u. s. w. verfügen, ein Erzeugnis auf den Weltmarkt bringen, das dem deutschen an Qualität wenig oder gar nichts nachgibt. Unser heutiger Absatz nach Uebersee dürfte dann den Vereinigten Staaten, Belgien, Holland, England und den nordischen Ländern, unser Absatz nach den europäischen Staaten Oesterreich-Ungarn nebst den vorgenannten zufallen. Diese Länder würden durch solchen Zuwachs noch weiter außerordentlich gestärkt werden, während die deutsche Papier- und Pappenfabrikation in eine höchst gefährliche Krisis kommen müßte, wenn die 1 029 000 dz Papiere und Pappen im Werte von 32,4 Millionen Mark, die heute ins Ausland gehen,